

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 12.04.2010

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.33 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Die Einladung erfolgte am 07.04.2010.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|--|
| 1. gf.GR. Richard Baumann | 16. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner |
| 2. gf.GR. Franz Fürst | 17. GR. Ing. Karl Köckeis |
| 3. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 18. GR. Peter Kodym |
| 4. gf.GR. Andreas Grundtner | 19. GR Oswald Leithner |
| 5. gf.GR Johann Hinterndorfer | 20. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 6. gf.GR. Ing.Wolfgang Lintner | 21. GR ⁱⁿ Mag. Brigitte Mariner (bis 20.27 Uhr) |
| 7. gf.GR. DI Norman Pigisch | 22. GR. Mag. Spyridon Messogitis |
| 8. gf.GR ⁱⁿ Usula Sander | 23. GR. Markus Neunteufel |
| 9. GR. Gerhard Beisteiner | 24. GR. Harald Nigrin |
| 10. GR ⁱⁿ . Christine Döttelmayer | 25. GR. Peter Pfeiler |
| 11. GR. Michael Dubsky | 26. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 12. GR. Erhard Gredler | 27. GR ⁱⁿ . Ingrid Schön |
| 13. GR ⁱⁿ . Petra Hinterndorfer | 28. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 14. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka (bis 20.27 Uhr) | 29. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 15. GR Herbert Janschka (bis 20.27 Uhr) | 30. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|--------------|--------------|
| 1. - - - - - | 3. - - - - - |
| 2. - - - - - | 4. - - - - - |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--|--|
| 1. gf. GR Nikolaus Patoschka | 5. GR ⁱⁿ Mag. Brigitte Mariner (ab 20.28 Uhr) |
| 2. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka (ab 20.28 Uhr) | 6. - - - - - |
| 3. GR Herbert Janschka (ab 20.28 Uhr) | 7. - - - - - |
| 4. - - - - - | 8. - - - - - |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|------------|------------|
| 1. - - - - | 3. - - - - |
| 2. - - - - | 4. - - - - |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 18.2.2010 (öffentlicher Teil) und 27.2.2010 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil)

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Rechnungsabschluss 2009
- 2) Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen
- 3) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG:
 - a) Rechnungsabschluss 2009
 - b) Mietvertrag Mühlgasse 6 (KG an Gemeinde)
 - c) 2. Ergänzung zum Mietvertrag (KG an Gemeinde) Franz Fürst-Freizeitzentrum
- 4) Mietvertrag betr. Gdst. 436/11 und 436/12, EZ 1153
- 5) Annahmeerklärung NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Förderung ABA BA 06
- 6) Darlehensaufnahme Kanalkataster
- 7) Darlehensaufnahme Grundankäufe
- 8) Thermische Sanierung Wohnhaus Linkegasse 12 - Aufträge
- 9) Subventionen
- 10) Förderungsbeitrag für Kinderbetreuungseinrichtung
- 11) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 12) Sozialfonds
- 13) Übernahme Kindergartenkosten
- 14) Schrebergartenvergabe
- 15) Wohnungsvergaben
- 16) Wohnungsangelegenheiten
- 17) Personalangelegenheiten
 - a) Aufnahme
 - b) Aufnahme
 - c) a.o. 3-stufige Vorrückung. anl. Pension
 - d) Wochenstundenerhöhung
 - e) Aufnahme als Musikschulleiter
- 18) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 18.2.2010 (öffentlicher Teil) und 27.2.2010 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil)

Die Protokolle der Sitzungen vom 18.2. (öffentlicher Teil) und 27.2.2010 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) werden einstimmig genehmigt.

Es werden 3 Dringlichkeitsanträge gestellt:

1. Dringlichkeitsantrag:

Laxenburgerstraße 22

Gf. Gemeinderat DI Pigisch verliest folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion ÖVP und der Gemeinderäte Gabriela Janschka und Herbert Janschka:

Sachverhalt:

Das Haus auf der Liegenschaft der Familie Hannauer in der Laxenburger Straße 22 ist aufgrund der Bauarbeiten auf dem östlichen Anrainergrundstück stark in Mitleidenschaft gezogen und muss aller Voraussicht nach einer Generalsanierung unterzogen werden. Es sind zentimeterdicke Risse, Mauersetzen und weitere Schädigungen entstanden. Weil auch ein Totalschaden nicht ausgeschlossen werden kann und um der Fam. Hannauer so rasch wie möglich gemeindeseits beizustehen, ist die Dringlichkeit gegeben.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Bauausschuss mit einer umgehend durchzuführenden Sitzung an Ort und Stelle, einer Abklärung des Sachverhaltes und einem sofortigen Bericht an den Gemeinderat zu beauftragen.“

2. Dringlichkeitsantrag:

Vermietung frühere Feuerwehr und Zwölfer-Grundstück an SPÖ-Ortsorganisation

Gemeinderat Gredler verliest folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion ÖVP und der Gemeinderäte Gabriela Janschka und Herbert Janschka:

Sachverhalt:

Die SPÖ-Ortsgruppe Wiener Neudorf benützte seit einiger Zeit kostenlos Einrichtungen samt zugehöriger Versorgungen der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu Lager- bzw. Wahlkampfarbeiten. Damit ist auch die Dringlichkeit begründet.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die im Gemeindeeigentum stehenden Liegenschaften der früheren „Feuerwehr“ in der Parkstraße und des sogenannten „Zwölfergrundstückes“ neben dem Volksheim nachträglich für die Monate Juni 2009 bis April 2010 an die SPÖ-Ortsorganisation Wiener Neudorf zu einem kulanten Anerkennungsbeitrag von € 500,- monatlich - ohne Präjudiz - zur Verfügung zu stellen.“

3. Dringlichkeitsantrag:

Überarbeitung Gutachten betr. Lärmschutz A2

Gemeinderat Herbert Janschka verliest folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion ÖVP, Gemeinderätin Gabriela Janschka und Gemeinderat Herbert Janschka:

Sachverhalt:

Die Lärm-, Abgas- und Feinstaubsituation in den Wohngegenden entlang der A2 wird immer unerträglicher. Neben der hohen Geschwindigkeit ist einer der Hauptgründe die äußerst lärmdurchlässige Lärmschutzwand auf dem Wall. Diese entspricht längst nicht mehr dem Stand der Technik. Das ergaben bereits die Untersuchungen aus den Jahren 2004 und 2005 durch das Ziviltechnikerbüro psiA-Consult, 1230 Wien. Aus diesem Gutachten geht auch hervor, dass eine generelle Temporeduktion den allergrößten Vorteil für die Gesundheit der Wiener NeudorferInnen bringt. Um keine unnötige Zeit mehr zu verlieren und um der immer unerträglicher werdenden Situation der Anrainer abzuweichen, ist die Dringlichkeit gegeben.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das im April 2004 (inklusive Nachfolgegutachten 2005) von der Gemeinde in Auftrag gegebene und diesem Antrag beige-schlossene Gutachten „Einfluss der Fahrgeschwindigkeit auf Abgas- und Lärmemissionen“ von der Firma psiA-Consult GmbH, 1230 Wien, überarbeiten und auf etwaige neue Erkenntnisse abstimmen zu lassen, insbesondere hinsichtlich des Zustandes der Lärmschutzwand und der Aufbaumöglichkeit von Lärmschutz-Oktogonen. Das damalige Gutachten hat eindeutig bewiesen, dass die Abhängigkeit von Schadstoffausstoß und Lärm eindeutig von der Fahrgeschwindigkeit ausgeht. Da dieses Gutachten darüber hinaus eindeutig nachgewiesen hat, dass der Lärm um 50 %, sowie die äußerst gesundheitsschädlichen Abgase wie Kohlenmonoxid um 82 %, Kohlendioxid um 33 %, Kohlenwasserstoffe um 34 %, Stickoxide um 30 %, Schwefeldioxid um 28 % und Dieselpartikel um 33 % dadurch minimiert werden, wurde nach Beendigung der Baustelle der A2 im Sommer 2004 die Tempobeschränkung auf 80 km/h aufrecht belassen und diese erst im September 2005 wieder aufgehoben. Seither hat sich die Wohn- und Gesundheitssituation der Anrainer dramatisch verschlechtert. Im selben Gutachten wurde nachgewiesen, dass die kritische Geschwindigkeit auf der A2 im Bereich Wiener Neudorf 55 km/h beträgt. Das bedeutet, dass bei dieser Geschwindigkeit die größte Verkehrsstärke bewältigt werden kann. Aus diesem Grund bedeutet eine generelle Senkung des Tempos auf 80 km/h keine Reduktion der Leistungsfähigkeit. Bei Nachfolgeuntersuchungen im Jahre 2005 wurde darüber hinaus erkannt, dass der Zustand der Lärmschutzwand nicht dem Stand der Technik entspricht und äußerst lärm-durchlässig ist. Zur Stärkung unserer Verhandlungsbasis mit der ASFINAG ist eine Überarbeitung des vorliegenden Gutachtens hinsichtlich der vorgenannten Gründe notwendig.

Der Bürgermeister wird ersucht, für eine Bedeckung dieses Antrages Sorge zu tragen.“

Die Sitzung wird von 19.07 Uhr bis 19.30 Uhr unterbrochen.

1. Dringlichkeitsantrag:

Laxenburgerstraße 22

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mehrheitlich (18 : 14; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

2. Dringlichkeitsantrag:

Vermietung frühere Feuerwehr und Zwölfer-Grundstück an SPÖ-Ortsorganisation

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mehrheitlich (18 : 14; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

3. Dringlichkeitsantrag:

Überarbeitung Gutachten betr. Lärmschutz A2

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 3. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 11a) behandelt.

Pkt. B)

Beschlussfassung über:

1) Rechnungsabschluss 2009

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Gem. § 83 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung wurde der Abschluss für das Rechnungsjahr 2009 zwei Wochen hindurch, das ist vom 15. März 2010 bis 29. März 2010 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hiezu sind keine Stellungnahmen eingebracht worden.

Der Rechnungsabschluss schließt mit einem Soll-Überschuss von

€ 180.357,20 im ordentlichen Haushalt und einem Soll-Überschuss von

€ 155.421,19 im außerordentlichen Haushalt.

Die aus dem Abschluss zu ersehenden Überschreitungen werden - sofern sie nicht während des Rechnungsjahres 2009 im Zuge der Sachbeschlüsse in Form von Umwidmungen beschlossen wurden - in ihrer Gesamtheit beschlossen, da sie durch Mehreinnahmen und Minderausgaben ihre Deckung finden. (Siehe Erklärung der Über- bzw. Unterschreitungen)

Der Gemeinderat gibt dem vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2009 seine Zustimmung.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen Fraktionen ÖVP und Umweltforum) angenommen.

2) Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt aufgrund des § 11 des NÖ Tourismusabgabegesetzes 1991, LGBL. 7400-5, folgende Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen:

Verordnung

1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf erhebt als Gemeinde der Ortsklasse III eine Ortstaxe von jenen Personen, die im Gemeindegebiet in Gästeunterkünften nächtigen. Die Ortstaxe wird zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus verwendet.
2. Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sei es im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, sei es im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Kur- oder Erholungsheimen, in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen und Kurortegesetz, LGBL. 7600, anerkannten Kurorten, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen.
3. Die Ortstaxe beträgt € 0,145 pro Person und Nächtigung.
4. Von der Entrichtung der Ortstaxe sind befreit:
 - a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
 - b) Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder in Ferienlagern nächtigen, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden,
 - c) Personen, die aus Anlass des Schulbesuches oder in Ausübung des militärischen Dienstes oder des Zivildienstes oder als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 256/1993, oder als Lehrling gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBL. 5030, im Gemeindegebiet nächtigen, sowie Personen, die in Bildungseinrichtungen, welche nicht auf Gewinn gerichtet sind, im Gemeindegebiet nächtigen,
 - d) Schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % und Blinde; sowie Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die schwer Behinderten und die Blinden laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
 - e) Personen, die von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind,
 - f) Sozialhilfeempfänger im Sinne der einschlägigen Sozialhilfegesetze der Bundesländer,
 - g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 8 Wochen,
 - h) Personen, die im Rahmen der NÖ Familienurlaubsaktion für diesen Aufenthalt einen Zuschuss bekommen sowie
 - i) Personen, die vorübergehend in Schutzhütten nächtigen.
5. Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstberechnung (§ 201 und § 201a Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009). Dabei ist die Ortstaxe auf einen vollen Centbetrag zu runden, wobei ab 0,5 Cent aufzurunden ist. Die Ortstaxe ist vom Unterkunftgeber von den in Punkt 1 genannten Personen einzuheben und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Bei mehrmaligem vorübergehendem Aufenthalt von denselben Personen während eines Jahres in derselben Gästeunterkunft oder auf demselben Campingplatz kann der Unterkunftgeber (Betreiber eines Campingplatzes) die Ortstaxe in pauschalierter Form zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres abrechnen und abführen, wobei eine Aufenthaltsdauer von 8 Wochen im Jahr zugrunde zu legen ist. Bei entgeltlicher Beherbergung kann die Ortstaxe in den Nächtigungspreis einbezogen und braucht nicht gesondert in Anrechnung gebracht werden. Unterlässt der Unterkunftgeber die Einhebung der Ortstaxe, so haftet er für die richtige

Abfuhr. Im Übrigen gilt die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.

6. *Diese Verordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft.*“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (31 : 1; dagegen gf. GR Hinterndorfer) angenommen.

3) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG:

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgende Anträge:

a) Rechnungsabschluss 2009

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über beiliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2009 der Infrastruktur KG.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen Fraktion ÖVP, GRin Janschka G., GRin Mag. Mariner, GR Janschka H.; Stimmenthaltung: gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Hinterndorfer) angenommen.

b) Mietvertrag Mühlgasse 6 (KG an Gemeinde)

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgenden Mietvertrag betreffend Mühlgasse 6:

MIETVERTRAG

*abgeschlossen zwischen der
Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und
Co KG,*

*2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,
FN 287 284 b,
im folgenden kurz „Vermieterin“ genannt,*

*und der
Marktgemeinde Wiener Neudorf,
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,
im folgenden kurz „Mieterin“ genannt,*

wie folgt:

Bestandgegenstand

Die Vermieterin ist Eigentümerin der Grundstücke 769/2 und .174, derzeit inneliegend EZ 180 GB 16128 Wiener Neudorf. Auf dieser Liegenschaft befindet sich ein Gebäude, das als Kindergarten Verwendung finden soll. Gegenstand dieses Mietvertrages ist diese Liegenschaft.

Vertragsdauer

Das Bestandsverhältnis beginnt mit 1.4.2010 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Mietzins, Nebenkosten

Der frei vereinbarte Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins und sämtlichen Kosten, die mit der Liegenschaft oder deren Nutzung verbunden sind, soweit diese Kosten nicht direkt der Mieterin vorgeschrieben werden..

Der jährliche Hauptmietzins beträgt derzeit fünftausend (in Worten: fünftausend), zzgl. 20 % USt und zzgl. der oben erwähnten Kosten. Diese Kosten werden durch die Mieterin jeweils binnen 14 Tagen ab Abrechnung an die Vermieterin bezahlt.

Untervermietung, Weitergabe

Der Mieterin ist es ausdrücklich gestattet, das Bestandsobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben.

Schneeräumung, Streuung, ...

Der Mieterin obliegt die Schneeräumung, Streuung, überhaupt der gesamte Winterdienst nach § 93 StVO hinsichtlich des Bestandsgegenstandes bzw. der an diesen angrenzenden Flächen des öffentlichen Gutes und hält sie die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos. Die Mieterin hat die Gebäude und Freiflächen instand zu halten.

Abgabenbefreiung

Gemäß Art 34 § 1 Abs. 2 Budgetbegleitgesetz 2001 sind Miet- und Pachtverträge, die zwischen der juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als Vermieterin und der übertragenden Körperschaft öffentlichen Rechts als Mieterin unmittelbar anlässlich der Ausgliederung bezüglich der übertragenen Objekte abgeschlossen werden, von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Ein solches Rechtsgeschäft liegt hier vor."

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen Fraktion ÖVP, GRin Janschka G., GR Janschka H.; Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Hinterndorfer) angenommen.

c) 2. Ergänzung zum Mietvertrag (KG an Gemeinde) Franz Fürst-Freizeitzentrum

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgende 2. Ergänzung zum Mietvertrag vom 26. Mai 2008 - abgeschlossen zwischen dem:

Vermieter:

*Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und
Co Kommanditgesellschaft*

Sitz in 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2 in folgenden KG genannt

Mieter:

Marktgemeinde Wiener Neudorf
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2

Mietobjekt

Das Mietobjekt besteht aus den Grundstücken 448/8, 448/23, 448/18, 448/11, 448/13, und 448/15 EZ 1545 GB 16128 Wiener Neudorf (Franz-Fürst-Freizeitzentrum).

Zusatzvereinbarung

Diese Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf KG und der Marktgemeinde Wiener Neudorf betrifft den Punkt 3 Miethöhe, der wie folgt geändert wird:

Ab 1.Jänner 2010 verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses von EUR 34.972,00 (in Worten EUR vierunddreißigtausendneuhundertzweiundsiebzig) zuzüglich 20 % Umsatzsteuer. (Sporthallengebäude EUR 11.062,00, Festsaal EUR 14.229,00, Tribünengebäude 8.234,00, Wohnanlage EUR 674,00, Skaterplatz EUR 773,00)

Sämtliche andere Punkte aus dem Mietvertrag vom 26. Mai 2008 bleiben von dieser Zusatzvereinbarung unberührt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen Fraktion ÖVP, GRin Janschka G., GR Janschka H.; Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Hinterndorfer) angenommen.

4) Mietvertrag betr. Gdst. 436/11 und 436/12, EZ 1153

Gemeinderat Mag. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

“Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

M I E T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

Wiener Kammfabrik Anton Abraham Kommanditgesellschaft,
als grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1153 GB 16128 Wiener Neudorf,
im folgenden “Vermieterin“ genannt, einerseits

und

der Marktgemeinde Wiener Neudorf
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

*vertreten durch Herrn Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,
im folgenden "Mieterin" genannt, andererseits.*

§ 1 Präambel

- 1. Die Mieterin ist Eigentümerin der Volksschule Wiener Neudorf. Diese soll ab Sommer 2010 umgebaut werden. Im Zuge des Umbaus wird der sonst von Lehrern und Lehrerinnen und teilweise Eltern benutzte Parkplatz vor der Volksschule unbenützbar.*
- 2. Die Mieterin braucht daher vorübergehend einen Ersatzparkplatz in der Nähe der Volksschule, wofür sich das Grundstück der Vermieterin eignen würde.*

§ 2 Vertragsgegenstand

- 1. Die Vermieter ist Eigentümerin der Grundstücke Nummer 436/11 Baufl. (begrünt) und 436/12 sonstige, inneliegend EZ 1153 GB 16128 Wiener Neudorf, mit einem Gesamtausmaß (laut Grundbuch) von 2.319 m².*
- 2. Die Mieterin mietet diese Liegenschaft. Festgehalten wird, dass sich keinerlei Gebäude auf der Liegenschaft befinden und dass Bestandräume, welcher Art auch immer, von der Mieterin nicht mitgemietet werden. Die Bestimmungen des MRG sind daher auf diesen Mietvertrag nicht anzuwenden.*

§ 3 Mietdauer

- 1. Das Mietverhältnis beginnt am 1.5.2010 und wird auf eine Zeit von zwei Jahren befristet abgeschlossen. Das Mietverhältnis endet somit mit 30.4.2012, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.*
- 2. Dieser Mietvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes aufgelöst werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Einlangen beim Empfänger relevant.*
- 3. Sollte jedoch die Vermieterin den Vertrag aufkündigen wollen, so ist die Kündigung nur wirksam, wenn die Vermieterin der Mieterin unter den selben vertraglichen Bedingungen auf dem Grundstück EZ 191 GB 16128 Wiener Neudorf eine für den Vertragszweck (siehe §§ 1 und 5 dieses Vertrages) gleich geeignete Fläche zur Verfügung stellt. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass die Kündigung begründet erfolgt, weil die Mieterin einer Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht nachgekommen ist.*

§ 4 Mietzins

- 1. Als Entgelt für die Vermietung des Grundstückes vereinbaren die Vertragsteile einen Mietzins von monatlich EUR 50,-- (fünfzig) zuzüglich jeweils gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Mietzins ist für jedes Monat im Vorhinein zu bezahlen und so rechtzeitig an die Vermieterin anzuweisen, dass er spätestens am Fünften jeden Monates bei der Vermieterin eingelangt ist.*

2. Darüber hinaus hat die Mieterin der Vermieterin während der Bestandsdauer keine wie immer gearteten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand entstehen, zu ersetzen, sofern sich diese nicht aus diesem Vertrag ergeben.

§ 5 Verwendungszweck

1. Die gemietete Liegenschaft wird von der Mieterin als Parkplatz verwendet. Die Mieterin ist berechtigt (aber nicht verpflichtet) auf eigene Kosten eine Teilfläche von 1.000m² des Grundstücks 436/12 mit Schotter oder Grädermaterial zu befestigen.

2. Der Mieterin ist es auch gestattet die gemietete Fläche durch einen Schranken oder auf andere geeignete Art und Weise gegen unbefugte Benützung zu sichern. Sollte es dazu einer behördlichen Bewilligung bedürfen, hat diese die Mieterin auf eigene Kosten einzuholen und wird die Vermieterin in der erforderlichen Form ihre Zustimmung zur Durchführung erteilen. Sämtliche diesbezüglich anfallenden Kosten trägt die Mieterin.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Vermieterin leistet Gewähr dafür, dass der Bestandgegenstand frei von jeglichen Rechten Dritter, die dieser Vereinbarung entgegenstehen könnten, ist oder gestellt wird.

2. Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Grundstücksbeschaffenheit. Die Mieterin hat sich selbst davon zu überzeugen, ob das Grundstück für die von ihr beabsichtigte Nutzung geeignet ist.

§ 7 Rückstellung

1. Die Mieterin hat nach Ablauf des Mietverhältnisses den Bestandgegenstand geräumt von allen Fahrnissen und Baulichkeiten sowie frei von allen Verunreinigungen, die in der Zeit des Mietverhältnisses entstanden sind, zurückzustellen.

2. Die Mieterin kann auch das aufgebrachte Befestigungsmaterial und andere Baulichkeiten wieder entfernen.

3. Auf Wunsch der Vermieterin sind Material und allenfalls vorhandene Baulichkeiten jedenfalls zu entfernen und der Urzustand wieder herzustellen.

§ 8 Winterdienst

1. Den Winterdienst auf dem Gehsteig entlang des Bestandgegenstandes im Sinne der StVO wird für die Dauer des Mietverhältnisses die Mieterin übernehmen. Die Mieterin übernimmt ebenfalls den Winterdienst auf dem Gehsteig entlang des Grundstückes EZ 191 GB 16128 Wiener Neudorf der Vermieterin im Sinne der StVO.

2. Die Mieterin wird für die Dauer des Mietverhältnisses auch die Pflege des Bestandgegenstandes übernehmen (Rasenmähen, Strauchschnitt, Reinigung, ...).

§ 9 Schad- und Klagsloshaltung

1. Die Mieterin verpflichtet sich im Hinblick auf die von ihr in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen, die Vermieterin Dritten gegenüber schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für Schadensereignisse, die von beauftragten Personen der Mieterin verursacht werden.

§ 10 Frist gemäß § 1111 ABGB

1. Die Vermieterin und die Mieterin vereinbaren, dass die Frist gem § 1111 ABGB von einem Jahr für die Geltendmachung von Schäden erst ab Kenntnis der Vermieterin von Schäden an dem Grundstück zu laufen beginnt.

§ 11 Kosten und Gebühren

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrags auflaufenden Kosten und die dadurch entstehenden Gebühren trägt die Mieterin.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) Annahmeerklärung NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Förderung ABA BA 06

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

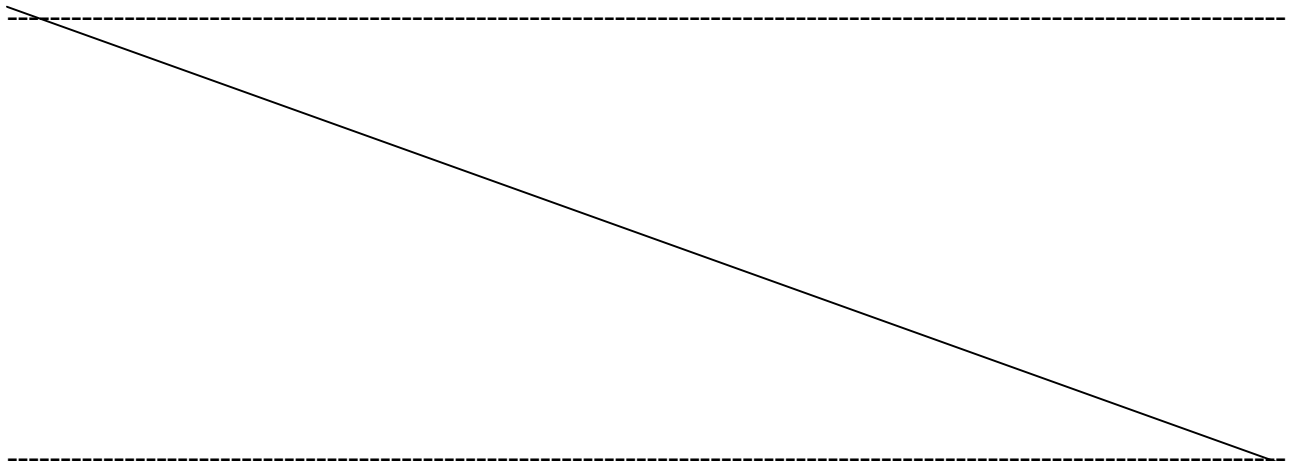
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 09.02.2010, WWF-50380006/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Wiener Neudorf, Bauabschnitt 06. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Darlehensaufnahme Kanalkataster

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Kanalkataster folgendes Darlehen bei der Hypo Investmentbank AG, Kremser Gasse 20, 3100 St. Pölten, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:




INVESTMENTBANK AG

Gebührenfrei gem. § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl Nr. 24/1949

Selbstberechnung gem. § 3 Abs. 4 GebG lt. Bescheid des FA für Gebühren und Verkehrssteuern Wien vom 30.12.1976, Zl. 500/76-1/76

Nr. der Aufschreibung: _____

KREDITVERTRAG

abgeschlossen zwischen

HYPO Investmentbank AG

 Kremser Gasse 20, 3100 St. Pölten
 FN 99073x LG St. Pölten; DVR 0042862
 „HYPO IB“ genannt

und

Marktgemeinde Wiener Neudorf

 Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf
 „Kreditnehmer“ genannt

Kreditnehmer und HYPO IB jeder für sich „Partei“ und zusammen „Parteien“

ÜBERSICHT ÜBER DIE ECKPUNKTE DES KREDITVERTRAGES

Kreditbetrag:	EUR 240.000,- (Euro zweihundertvierzigtausend)
Zinssatz:	6-Monats-EURIBOR zuzüglich Aufschlag von 0,49 %-Punkten p.a.
Bereitstellungsprovision:	0% p.a. dec.
Bearbeitungsentgelt:	EUR 0,- (Euro null)
Berechnung der Zinsen:	kal/360 kalenderhalbjährlich dekursiv
Rückzahlung:	kalenderhalbjährlich in Kapitalraten
Sicherstellung:	blanko

Die Übersicht ist rechtlich unverbindlich. Rechtlich verbindlich, insbesondere im Falle von Widersprüchen ist ausschließlich der nachfolgende Inhalt des Kreditvertrages.

HYPO Investmentbank AG

 3100 St. Pölten | Kremser Gasse 20 | Postfach 56 | Telefon (02742) 4823-0 | office@hypoinvest.at | www.hypoinvest.at
 Rechtsform: Aktiengesellschaft | Sitz: St. Pölten | FN 99073x | Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten | UID-Nr./VAT: 30042862 | BULSTAT:

A. KREDITBETRAG UND KUNDITIONEN DES KREDITES

1. KREDITEINRÄUMUNG UND KREDITBETRAG

- 1.1 HYPO IB gewährt dem Kreditnehmer mit diesem Kreditvertrag („**Kreditvertrag**“) zu den nachfolgenden Bedingungen einen einmal ausnützbaren Kredit („**Kredit**“) in der Höhe von maximal EUR 240.000,- (Euro zweihundertvierzigtausend).

2. VERWENDUNGSZWECK

- 2.1 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den Kreditbetrag gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Kreditvertrags im erforderlichen Ausmaß ausschließlich für den Kanalkataster zu verwenden.

3. REFINANZIERUNG DES KREDITES DURCH DIE EIB

- 3.1 Der Kreditnehmer nimmt zur Kenntnis, dass Voraussetzung für diesen Kredit die Gewährung einer Refinanzierung durch die Europäische Investitionsbank („**EIB**“) im Rahmen eines Globaldarlehens ist.
- 3.2 Für das von der EIB refinanzierte Projekt gelten insbesondere folgende Voraussetzungen, zu deren Einhaltung sich der Kreditnehmer verpflichtet, widrigenfalls ein Fälligstellungsgrund vorliegt:
- 3.2.1 Der Kredit wird zur Finanzierung kleiner oder mittelgroßer Vorhaben im Bereich Infrastruktur, Umweltschutz, Energie, Gesundheit und Bildung in der Republik Österreich verwendet;
 - 3.2.2 Das Projekt muss eine Neu-, Erweiterungs- oder Modernisierungsinvestition beinhalten;
 - 3.2.3 Das Projekt muss den nationalen und EU-Vergabevorschriften, sowie den nationalen und EU-Vorschriften auf den Gebieten des Umweltschutzes, der Energieeinsparung, der Gesundheit und der Sicherheit entsprechen;
 - 3.2.4 Die Projektkosten dürfen EUR 25.000.000,- nicht überschreiten und EUR 40.000,- nicht unterschreiten;
 - 3.2.5 Der Kreditnehmer bestätigt, dass nicht mehr als 50 % der gesamten Projektkosten aus EIB-Mitteln finanziert werden;
 - 3.2.6 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, das finanzierte Projekt vollständig durchzuführen und den Kredit ausschließlich zur Durchführung des Projekts zu verwenden;
 - 3.2.7 Der Kreditnehmer wird dafür Sorge tragen, dass sämtliche im Rahmen des Projekts errichteten Anlagen und angeschafften Ausrüstungsgegenstände im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihrer normalen Betriebsfähigkeit und Betriebskapazität unterhalten, instand gesetzt und erneuert werden;
 - 3.2.8 Der Kreditnehmer gestattet und erleichtert den von der HYPO IB und den von der EIB bestimmten Personen die zur Investition gehörenden Örtlichkeiten, Anlagen und Arbeiten zu besichtigen sowie alle ihnen angebracht erscheinenden Prüfungen vorzunehmen, soweit sie billigerweise verlangt werden können.
- 3.3 Der Kreditnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die EIB über das zu finanzierende Projekt informiert wird, insbesondere das beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Kreditvertrages bildende Bestätigungsschreiben „EIB-Globaldarlehen“ an die EIB übermittelt wird.
- 3.4 Der Kreditnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich die EIB das Recht vorbehält,

- (a) Projekte zurückzuweisen, die von Unternehmen durchgeführt werden, gegen welche die Europäische Kommission ein Verfahren nach Art. 81 und 82 des EG-Vertrages eingeleitet hat; sowie
 - (b) für alle zu finanzierenden Vorhaben eine aussagekräftige Akte anzufordern. Bei Vorhaben in oder in der Nähe von anerkannten Naturschutz- und Vogelschutzgebieten ist der EIB jedenfalls eine vollständige Akte zur Überprüfung vorzulegen.
- 3.5 Dem Kreditnehmer ist bekannt, dass die EIB für Projekte, die nicht in den Anwendungsbereich der betreffenden EU-Vergabevorschriften fallen bzw. unterhalb des Schwellenwertes liegen, empfiehlt, internationale Konkurrenzangebote einzuholen, die sich zumindest auf die Unterzeichnerstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erstrecken.
- 4. **ABRUFUNG UND AUSZAHLUNG DES KREDITES**
- 4.1 Die Auszahlung bzw. Teilauszahlung des Kredites erfolgt auf das bei der UniCredit Bank Austria AG (BLZ 12000) geführte Konto Nummer: 04785400500, lautend auf Marktgemeinde Wiener Neudorf.
- 5. **BEARBEITUNGSENTGELT**
- 5.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der HYPO IB binnen fünf Banktagen ab Abschluss dieses Kreditvertrages, spätestens jedoch unmittelbar mit Auszahlung des Kredites oder eines Teils davon, ein pauschales Bearbeitungsentgelt in der Höhe von EUR 0,- zu bezahlen. HYPO IB ist berechtigt, das Bearbeitungsentgelt dem Kreditkonto anzulasten.
- 5.2 Das Bearbeitungsentgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn es, aus welchem Grund immer, nicht zur Auszahlung des Kredits oder eines Teils davon kommt und die HYPO IB daran kein Verschulden trifft.
- 6. **BEREITSTELLUNGSPROVISION**
- 6.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für einen nicht abgerufenen Teil des Kredits ab Abschluss dieses Kreditvertrages bis einschließlich zu dem Tag, an dem der Kredit (samt Zinsen und Nebengebühren) vollständig an die HYPO IB zurückgezahlt ist, eine Bereitstellungsprovision in der Höhe von 0 % pro Jahr des nicht abgerufenen Teils des Kredits an die HYPO IB zu bezahlen.
- 6.2 Die Bereitstellungsprovision wird nach tatsächlich verstrichenen Tagen auf der Basis eines mit 360 Tagen angenommenen Jahres (kalendermäßig/360) verrechnet. Die Bereitstellungsprovision ist im Nachhinein zum jeweiligen Zinsenfälligkeitstag zur Zahlung fällig.
- 7. **HÖHE DER KREDITZINSEN**
- Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für den aushaftenden Kreditbetrag Zinsen („**Kreditzinsen**“) in der Höhe der Summe aus dem Basiszinssatz und dem Aufschlag (zusammen „**Kreditzinssatz**“) zu bezahlen.
- 7.1 Der Basiszinssatz („**Basiszinssatz**“) hat den Wert der ‚Euro Interbank Offered Rate‘ (EURIBOR) für Geldaufnahmen in Euro mit einer Zinsbindungsdauer von sechs Monaten.
- 7.2 Der Aufschlag („**Aufschlag**“) beträgt 0,49 %-Punkte p.a..
- 7.3 Der Wert des Basiszinssatzes wird von HYPO IB erstmals am zweiten Bankarbeitstag vor dem Kalendertag der Auszahlung des (ersten) Kredit(teil)betrages und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor dem Zinsenfälligkeitstag ermittelt. Der so ermittelte Wert ist für die unmittelbar nachfolgende Zinsenperiode wirksam.
- 7.4 Als EURIBOR wird jeweils der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 gegen 11.00 Uhr Wiener Zeit veröffentlichte Durchschnittszinssatz für die maßgebliche Zinsbindungsdauer des EURIBOR herangezogen. Sollte die Reuters-Seite EURIBOR01 nicht zur Verfügung stehen,

wird eine andere öffentlich zugängliche Quelle herangezogen, die der Reuters-Seite EURIBOR01 entspricht. Sollte die Quotierung des EURIBOR überhaupt entfallen, wird der EURIBOR durch das arithmetische Mittel jener Zinssätze ersetzt, die drei Referenzbanken (wobei zwei Referenzbanken von HYPO IB und eine Referenzbank vom Kreditnehmer namhaft zu machen sind) für Ausleihungen der gewünschten Laufzeit in Euro quotieren. Im Fall, dass der Basiszinssatz für eine auf der Reuters-Seite EURIBOR01 nicht veröffentlichte Zinsbindungsdauer zu ermitteln ist, wird HYPO IB den EURIBOR aus den auf der genannten Seite veröffentlichten Prozentsätzen durch lineare Interpolation auf der Basis kalendermäßig/360 ermitteln.

- 7.5 „Zinsenperiode“ ist der Zeitraum vom Tag der (ersten) Auszahlung des Kredites (inklusive) bis zum ersten Zinsenfälligkeitstag (inklusive) und danach von jedem Zinsenfälligkeitstag (exklusive) bis zum nächsten Zinsenfälligkeitstag (inklusive). HYPO IB hat das Recht, die Zinsenperiode an die Rückzahlungsmodalitäten anzupassen.
- 7.6 Die Kreditzinsen werden für jede Zinsenperiode $\text{kal}/360$ dekursiv auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.
- 7.7 Der Kreditzinssatz gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Projektes durch die EIB im Rahmen des Globaldarlehens. Sollte die EIB (i) eine Refinanzierung des gegenständlichen Projektes ablehnen oder (ii) das der HYPO IB zur Refinanzierung des gegenständlichen Projektes gewährte Globaldarlehen aus nicht von der HYPO IB zu vertretenden Gründen aufkündigen, so ist HYPO IB nach ihrem freien Ermessen berechtigt, (i) für den Fall der Ablehnung ab Zuzählung und (ii) für den Fall der Aufkündigung ab deren Wirksamwerden, einen marktkonformen Kreditzinssatz festzusetzen oder (iii) diesen Kreditvertrag mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen.
- 8. **FÄLLIGKEIT DER KREDITZINSEN**
- 8.1 Die Kreditzinsen sind im Nachhinein am 31.3. und am 30.9., erstmals am 31.3.2010, zur Zahlung fällig („Zinsenfälligkeitstag“).

B. LAUFZEIT DES KREDITES

- 9. **ORDENTLICHE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES**
- 9.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den Kredit jeweils am 31.3. und am 30.9. in 10 kalenderhalbjährlichen Kapitalraten, erstmals am 31.3.2011, zurückzuzahlen.
- 10. **VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG DES KREDITES**
- 10.1 Der Kreditnehmer ist mit Zustimmung der HYPO IB berechtigt, den Kredit ganz oder in Teilen von zumindest von EUR 10.000,- zu den jeweiligen Zinsenfälligkeitstagen nach vorheriger Ankündigung (Rückzahlungsmitteilung), die der HYPO IB zumindest vier Wochen vor dem maßgeblichen Zinsenfälligkeitstag zugegangen ist, zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsmitteilung hat den Rückzahlungsbetrag und den maßgeblichen Zinsenfälligkeitstag als Rückzahlungstag zu enthalten. Eine neuerliche Inanspruchnahme des Kredits für den vorzeitig zurückgezählten Betrag ist nicht möglich. Mit Zugang der Rückzahlungsmitteilung bei HYPO IB ist der Kreditnehmer an diese gebunden und bei Zustimmung durch HYPO IB zur Rückzahlung gemäß Rückzahlungsmitteilung verpflichtet.
- 10.2 Im Fall der vorzeitigen Rückführung des Kredits (oder von Teilen davon) ist der Kreditnehmer zur Entschädigung für sämtliche durch die vorzeitige Rückführung entstandenen Kosten der HYPO IB (insbesondere für Refinanzierungsschäden) durch Zahlung eines Rückzahlungsabgeltungsbetrages an HYPO IB, fällig zum für die vorzeitige Rückführung maßgeblichen Zinsenfälligkeitstag, wie folgt verpflichtet: der Rückzahlungsabgeltungsbetrag berechnet sich durch Verzinsung des Rückzahlungsbetrages mit dem Aufschlag während des Zeitraumes vom Tag der vorzeitigen Rückzahlung bis zum Tag, an dem der Rückzahlungsbetrag gemäß der ursprünglichen

Rückzahlungsvereinbarung zurückzuzahlen wäre, (jeweils inklusive), abgezinst für den genannten Zeitraum mit einem fristenkonformen Zinssatz für diesen Zeitraum (am Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) und zwar unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsenfälligkeitstermine.

- 10.3 Im Fall einer teilweisen vorzeitigen Rückzahlung bleibt die Laufzeit des Kredites unverändert.

11. FÄLLIGSTELLUNG DES KREDITES

- 11.1 HYPO IB ist berechtigt, den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn der Kreditnehmer (i) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit HYPO IB nicht erfüllt oder (ii) eine Verpflichtung aus einem Vertrag mit einem anderen Kredit- oder Finanzinstitut nicht erfüllt und ein solcher Vertrag vorzeitig aufgekündigt wird, und, solange der Fälligkeitstellungsgrund andauert, die Kreditzinsen um 1,5 % p.a. zu erhöhen. HYPO IB wird dem Kreditnehmer in diesem Fall eine Frist von zwei Wochen gewähren, um den Fälligkeitstellungsgrund zu beseitigen. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen Gefahr im Verzug ist, sodass HYPO IB durch das Zuwarten Schaden entstehen könnte. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Fälligkeitstellung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte.
- 11.2 Im Fall der Fälligkeitstellung ist der Kreditnehmer verpflichtet, HYPO IB den aushaftenden Kreditbetrag, die aufgelaufenen Zinsen, den Rückzahlungsabgeltungsbetrag und alle Kosten, die durch die Fälligkeitstellung verursacht werden, zu bezahlen.
- 11.3 Der Rückzahlungsabgeltungsbetrag berechnet sich durch Verzinsung des aushaftenden Kreditbetrages mit dem Aufschlag während des Zeitraumes vom Tag der Fälligkeitstellung bis zum Tag, an dem der aushaftende Kreditbetrag gemäß der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung zurückzuzahlen wäre, (jeweils inklusive), abgezinst für den genannten Zeitraum mit einem fristenkonformen Zinssatz für diesen Zeitraum (am Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarung) und zwar unter Berücksichtigung der vereinbarten Zinsenfälligkeitstermine.

C. ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN

12. REGELMÄßIGE INFORMATIONSPFLICHTEN

- 12.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die für Verzinsung und Tilgung dieses Kredites erforderlichen Beträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken.
- 12.2 HYPO IB ist berechtigt, insoweit dies zur Überprüfung der Verpflichtungen aus diesem Kreditvertrag erforderlich ist, auf Kosten des Kreditnehmers jederzeit Betriebsbesichtigungen, Bucheinsichten und Betriebsprüfungen beim Kreditnehmer vorzunehmen und vom Steuerberater und/oder Abschlussprüfer des Kreditnehmers Auskünfte über die Vermögens-Finanz- und Ertragslage des Kreditnehmers zu verlangen. Der Kreditnehmer entbindet hiermit diese Personen insoweit von deren Verschwiegenheitspflicht.

13. DECKUNGSSTOCKFÄHIGKEIT

- 13.1 Dieser Kredit kann als Deckungswert für nach österreichischem Recht ausgegebene Kommunalbriefe und/oder Pfandbriefe für die HYPO IB bzw. für allfällige Konsorten herangezogen werden. Gemäß § 5 Abs 2 Pfandbriefgesetz findet eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen nicht statt.

14. ZAHLUNGEN

- 14.1 Der Kreditnehmer hat jede Zahlung aufgrund dieses Kreditvertrages ohne Abzug und damit insbesondere frei von einer gegenwärtig oder künftig anfallenden Steuer, Abgabe, Gebühr, Auflage oder anderen Belastung, welcher Art auch immer, zu leisten. Sollte der Kreditnehmer oder die HYPO IB zu irgendeinem Zeitpunkt verpflichtet sein, einen solchen Abzug oder einen Einbehalt für einen solchen Abzug auf eine Zahlung vorzunehmen, so hat der Kreditnehmer der HYPO IB (zusätzlich) einen Betrag in der Höhe zu zahlen, dass die HYPO IB in Summe so viel erhält, wie sie ohne einen Abzug erhalten hätte.
- 14.2 Der Kreditnehmer hat jeden Betrag so zu bezahlen, dass er an seinem Fälligkeitsdatum auf dem dem Kreditnehmer vor Fälligkeit bekannt gegebenen Konto gutgebucht ist. Jede Zahlung hat in der Vertragswährung oder, falls dies objektiv unmöglich sein sollte, in der Währung zu erfolgen, die zum gegebenen Zeitpunkt für die Erfüllung von internationalen Verpflichtungen üblich ist.
- 14.3 Der Kreditnehmer verzichtet, auch für den Fall eines Insolvenzverfahrens, auf jede Aufrechnung gegen eine Verpflichtung aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit der HYPO IB) sowie auf die Ausübung bzw. Geltendmachung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus diesem Kreditvertrag (oder einem anderen Vertrag mit HYPO IB) beeinträchtigt werden könnten.
- 14.4 HYPO IB ist berechtigt, jeden Betrag, den sie im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag an einen Dritten bezahlt, dem Kreditkonto anzulasten.

15. VERZUGSZINSEN

- 15.1 Für den Fall eines Zahlungsverzuges hat der Kreditnehmer für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen und sonstige fällige Forderungen) zuzüglich zu den Kreditzinsen Verzugszinsen nach Wahl der HYPO IB in (i) der Höhe von 4,5 % p.a. oder (ii) gesetzlicher Höhe, sowie Zinseszinsen zu bezahlen. Die Verzugszinsen werden wie die Kreditzinsen berechnet.

16. STEUERN, GEBÜHREN, ABGABEN UND SONSTIGE KOSTEN

- 16.1 Sämtliche Kosten, insbesondere Steuern (einschließlich Steuern, die von HYPO IB zunächst zu tragen sind oder aufgrund einer Änderung in der Steuergesetzgebung zukünftig von HYPO IB zu tragen wären und nicht reine Ertragsteuern darstellen), Gebühren (einschließlich allfällige Strafzuschläge), insbesondere auch eine etwaige Rechtsgeschäftsgebühr, Abgaben und Barauslagen im Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Abwicklung dieses Kreditvertrages, der Herstellung der Auszahlungsvoraussetzungen und der Bestellung der Sicherheiten, trägt der Kreditnehmer. Sämtliche Kosten, die vom Kreditnehmer zu tragen wären, tatsächlich aber von HYPO IB geleistet werden, sind dieser im gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Umfang auf erste Aufforderung vom Kreditnehmer zu ersetzen.

17. BANKARBEITSTAG

- 17.1 „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Wien für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das TARGET-Zahlungssystem (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System) zur Verfügung steht.
- 17.2 Falls eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Bankarbeitstag ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Zahlung in einen anderen Kalendermonat fallen würde; in diesem Fall wird die Zahlung am nächstvorangehenden Bankarbeitstag fällig.

18. GEÄNDERTE UMSTÄNDE

- 18.1 Wenn sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder die daraus für den Kredit abgeleiteten Geschäftsvoraussetzungen aus nicht von HYPO IB zu vertretenden Gründen ändern und der HYPO IB dadurch Kosten entstehen (wie etwa im Fall der Änderung der Anforderungen der Eigenkapitalunterlegung für Banken) ist HYPO IB berechtigt, den Kreditzinssatz entsprechend zu erhöhen. Der Kreditnehmer ist innerhalb von 6 Monaten nach der Verständigung von einer solchen Erhöhung des Kreditzinssatzes berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende einer Zinsenperiode zu kündigen. Punkt 10 gilt sinngemäß.
- 18.2 Tritt ein Ereignis ein, das zur Folge hat, dass die weitere Erfüllung einer Pflicht oder Ausübung eines Rechtes aus dem Kreditvertrag durch HYPO IB rechtswidrig oder unmöglich ist, ist HYPO IB zur Fälligestellung des Kredites berechtigt.

19. ÜBERTRAGUNG DES RISIKOS

- 19.1 HYPO IB ist berechtigt, während der gesamten Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer das Risiko aus dem Kreditvertrag und das Risiko aller anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung der HYPO IB mit dem Kreditnehmer ganz oder teilweise auf Dritte, in welcher Form immer (etwa in Form von - auch stillen - Kreditkonsortien, durch Forderungsabtretung (auch im Rahmen eines Forderungsverbriefungsprogrammes) oder durch Begebung von Wertpapieren, die durch Forderungen gegen den Kreditnehmer unterlegt oder besichert sind) zu übertragen.

20. DATENSCHUTZ UND TELEKOMMUNIKATION

- 20.1 Der Kreditnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass HYPO IB alle im Zusammenhang mit dem Kreditverhältnis erlangten Daten automationsunterstützt verarbeitet und Geheimnisse im Sinne des § 38 Abs 1 Bankwesengesetz und personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Z 1 Datenschutzgesetz 2000

- 20.1.1 an Dritte, auf die das Risiko aus dem Kreditvertrag übertragen ist oder werden soll, in Form der Bestellung einer Sicherheit oder der Übernahme einer Haftung, und
- 20.1.2 an Refinanzierungsgeber der HYPO IB, insbesondere an solche, denen gegenüber die Forderungen der HYPO IB gegen den Kreditnehmer als Sicherheit dienen sollen, darunter insbesondere die Oesterreichische Nationalbank, die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, die European Bank for Reconstruction and Development oder die Europäische Investitionsbank,
- 20.1.3 an Gesellschaften, die dem Konzern der HYPO Investmentbank AG angehören, jeweils soweit dies zur Beurteilung des Kreditrisikos (inklusive der bestellten Sicherheiten) oder zur Übertragung von Forderungen oder Risiken aus dem Kreditvertrag notwendig ist, sowie
- 20.1.4 an Personen, die HYPO IB im Zusammenhang mit der Prüfung, Bestellung und/oder Überwachung von Sicherheiten bezieht und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, soweit dies für diesen Zweck notwendig ist,
- 20.1.5 an Einlagen- und Anlegerentschädigungseinrichtungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers im Rahmen eines Frühwarnsystems zur Beurteilung allfälliger von diesen Einrichtungen abzudeckender Risiken, und
- 20.1.6 an Einrichtungen, die HYPO IB zur Erfüllung von Pflichten aus den bankrechtlichen Ordnungsnormen (insbesondere den §§ 22 ff BWG) bezieht, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten notwendig ist,

weitergibt. Die weitergegebenen Daten können insbesondere die im Kreditantrag oder im Kreditvertrag enthaltenen Daten, Daten aus den der HYPO IB übermittelten Informationen (wie Berichte und Abschlüsse) oder sonstige von HYPO IB im Rahmen der Risikobeurteilung verarbeitete Daten umfassen. Die Datenweitergabe ist auch zulässig,

wenn der Datenempfänger außerhalb der Europäischen Union ansässig ist, insbesondere in Ländern, die andere, auch niedrigere Datenschutzstandards haben.

- 20.2 Der Kreditnehmer anerkennt, dass HYPO IB ein rechtliches Interesse daran hat, Register einzusehen, in die der Kreditnehmer oder eines seiner Wirtschaftsgüter eingetragen ist (insbesondere das Personenverzeichnis des Grundbuches). Der Kreditnehmer ermächtigt und bevollmächtigt HYPO IB hiermit, solche Register einzusehen und Auszüge von der registerführenden Stelle zu begehren (insbesondere zum Personenverzeichnis des Grundbuches gemäß § 5 Absatz 4 GUG).
- 20.3 Der Kreditnehmer erklärt sich bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ihm der Kreditgeber, die Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank Aktiengesellschaft und jede Gesellschaft aus der HYPO Investmentbank Gruppe zu Werbezwecken Produktinformationen, Veranstaltungshinweise usw. auch mittels Telefon, Telefax oder elektronischer Post übermittelt.
- 20.4 Im Umfang dieses Punktes entbindet der Kreditnehmer die HYPO IB ausdrücklich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis.

21. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 21.1 Gerichtsstand ist ausschließlich das in Handelssachen zuständige Gericht in St. Pölten. HYPO IB ist berechtigt, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 21.2 Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

22. FORM VON ERKLÄRUNGEN

- 22.1 Jede Information oder Erklärung des Kreditnehmers ist gegenüber der HYPO IB in Schriftform (inklusive Telefax) abzugeben (widrigenfalls sie nicht rechtswirksam erfolgt ist). Dies gilt insbesondere für die Abrufung des Kredites, die Ausübung von etwaigen Wahlrechten und die Erfüllung von Informationspflichten.
- 22.2 Sofern im Kreditvertrag eine Zustimmung der HYPO IB zu einer Maßnahme oder Handlung des Kreditnehmers verlangt ist, hat der Kreditnehmer die HYPO IB zeitgerecht vor der zustimmungspflichtigen Maßnahme um die Zustimmung zu ersuchen. Eine Zustimmung der HYPO IB liegt nur vor, wenn sie schriftlich und ausdrücklich abgegeben wird.

23. SONSTIGES

- 23.1 Der Kreditnehmer ist auf Verlangen der HYPO IB verpflichtet, jede Vollmacht und jedes Rechtsgeschäft, die (das) im Kreditvertrag enthalten ist, gesondert in einer die HYPO IB in Form und Substanz zufrieden stellenden Weise zu beurkunden.
- 23.2 Ein Verzicht auf die Ausübung eines Rechtes durch HYPO IB liegt nur vor, wenn der Verzicht ausdrücklich und schriftlich erfolgt. Insbesondere stellt die Nichtausübung eines Rechtes keinen Verzicht auf die Ausübung dieses Recht dar.
- 23.3 Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen für Bankgeschäfte („AGB“) gemäß Anlage in der jeweils auf der Website der HYPO IB (www.hypoinvest.at) abrufbaren aktuellen Fassung, wobei im Falle einer widersprüchlichen Regelung die Regelungen dieses Kreditvertrags den AGB vorgehen. Der Kreditnehmer bestätigt, die AGB erhalten und deren aktuellen Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

24. BEILAGENÜBERSICHT

- | |
|--|
| • Allgemeine Bedingungen für Bankgeschäfte |
| • Bestätigungsschreiben „EIB Globaldarlehen“ |

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Darlehensaufnahme Grundankäufe

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Grundankäufe in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen:

Darlehensvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR 210.000,00

(in Worten: Euro zweihundertzehntausend)

zu gewähren.

1. Darlehenszweck
Grundankauf

2. Konditionen

- 2.1 Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,55 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360
Fälligkeitstermine: 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

- 2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehensgeberin berechtigt mit dem/der Darlehensnehmer/in in Verhandlungen einzutreten, und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Ereignisse), eine Erhöhung des in Punkt 2.1 genannten Aufschlages nach billigem Ermessen zu verlangen. Sollte es innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungswege kommen, ist beiderseits ohne Angabe von Gründen eine Kündigung des Darlehens gemäß Punkt 3.3 möglich.

3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens

3.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre (exkl. Bauphase).

3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung

Ab 31.03.2011 ist das Darlehen in 20 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 30.09.2020 zur Gänze abgedeckt ist.

Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzählung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzuzählung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.3 Ordentliche Kündigung

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.

3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern;
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten

4.1 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) sind gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.

4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

5. Abwicklung des Darlehens

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmers/in Kontonummer 04785-400-500 (BLZ 12000).

6. Abbuchungsermächtigung

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

Seite 4 von 6
Marktgemeinde Wiener Neudorf
00540-032-734

7. Sicherheit

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden

- 8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.
- 8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.
- 8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.
- 8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.
- 8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.
- 8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.
- 8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung 2009 (AGB).
- 8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.
- 8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

9. Darlehensunterlagen

Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:

- 9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindegel vershene Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),

Seite 5 von 6
 Marktgemeinde Wiener Neudorf
 00540-032-734

- 9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,
- 9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),
- 9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:

- 10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an

- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
- die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

- 10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rück übermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

Seite 6 von 6
 Marktgemeinde Wiener Neudorf
 00540-032-734

11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt nach Einlangen sämtlicher unter Punkt 9. angeführten Unterlagen auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihres Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen Fraktionen ÖVP und Umweltforum) angenommen.

8) Thermische Sanierung Wohnhaus Linkegasse 12 - Aufträge

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die thermische Sanierung des Wohnhauses Linkegasse 12 folgende Firmen zu beauftragen:

Baumeister	Fa. Pfnier & Co GmbH	€ 186.086,07
Zimmerer	Fa. Rauch GesmbH	€ 51.345,50
Maler und Anstreicher	Fa. Halwachs GmbH	€ 19.457,--
Schlosser/Alu	Fa. Riegler GesmbH & Co KG	€ 38.438,--
Kunststofffenster	Fa. Rupo GmbH	€ 94.339,70
Fliesenleger	Fa. Fliesen Plattig	€ 6.302,33
Spengler	Fa. Hums Johann GesmbH	€ 30.745,92
Elektriker	Fa. Elektro Kargl GmbH Nfg. KG	€ 36.963,62
Installateur	Fa. Brandau & Faustmann	€ 8.267,29
Aufzug	Fa. Thyssen Krupp GmbH	€ 27.900,--
		<u>€ 499.845,43 excl. MwSt</u>

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

a) Sozialhilfezentrum /Kinderhaus Kunterbunt € 3.000,-- (2010 bisher 0)

b) 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung	€ 580,-- (2010 bisher € 40.000,--)
c) Pensionistenverband	€ 2.500,-- (2010 bisher 0)
d) Hockeyclub Wiener Neudorf	€ 180,-- (2010 bisher 20.000,--)"

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

Die Subvention a) wird mit Stimmenmehrheit (21 : 11; dagegen gf. GR Hinterndorfer, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin. Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Hinterndorfer; Stimmenthaltung: GRin Janschka, GRin Mag. Mariner, GR Janschka) **angenommen.**

Gemeinderat Ing. Köckeis verlässt den Sitzungssaal.

Die Subvention b) wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Ing. Köckeis kommt wieder in den Sitzungssaal.

Die Subventionen c) und d) werden einstimmig angenommen.

10) Förderungsbeitrag für Kinderbetreuungseinrichtung

Gemeinderätin Ingrid Schön stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Kindertagesbetreuungseinrichtung

*„Soziale Hilfe für werdende Mütter, gefährdete Frauen und deren Kinder in NÖ“
in 2340 Mödling, Untere Bachgasse 15*

*gemäß §6 Abs.1 lit.b NÖ KBG 1996 mit dem im Gesetz vorgesehenem Förderungsbetrag von
€ 25,50 bis 90 Betreuungsstunden und*

€ 36,50 ab 91 Betreuungsstunden pro Monat und Kind,

sofern der Hauptwohnsitz Wiener Neudorf gegeben ist, unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises ab Jänner 2010 zu fördern.

Dies allerdings nur bis die Kinderbetreuungseinrichtung in der Mühlgasse 6 von der Volkshilfe neu eröffnet wird.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

a) 3. Dringlichkeitsantrag: Überarbeitung Gutachten betr. Lärmschutz A2

Gf. Gemeinderat Grundtner stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Umwelt zur Behandlung zuzuweisen.

Die Sitzung wird von 20.04 Uhr bis 20.10 Uhr unterbrochen.

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. C)

Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

keine Berichte

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 2010
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat